

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur-, Wartungs- und Montageleistungen**

### **§ 1 Geltungsbereich; Vertragsgegenstand**

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Reparatur-, Wartungs- und Montageleistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Arbeiten an von uns selbst gelieferten Photovoltaik- und Solaranlagen als auch für Anlagen aus dem Bestand des Kunden sowie für von Dritten gelieferte oder beigestellte Anlagen.
- (2) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner (im Folgenden: Kunden) werden nicht anerkannt, es sei denn, die Zustimmung zu deren Geltung wurde ausdrücklich und schriftlich durch uns erklärt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.
- (5) Im Rechtsverkehr mit Unternehmern gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

### **§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn wir haben diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Die Beauftragung durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder innerhalb dieser Frist mit der Auftragsausführung zu beginnen. Wir behalten uns vor, den Kunden innerhalb dieser Frist darüber zu unterrichten, dass seine Beauftragung, d.h. sein Angebot abgelehnt wird.

### **§ 3 Vertragsinhalt und Vertragspflichten**

Inhalt und Umfang der jeweiligen Leistungsverpflichtungen ergeben sich aus dem zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrag.

### **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Preise und Zahlungsbedingungen werden in dem jeweiligen zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrag geregelt.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf unserem Konto. Zur Entgegennahme von Schecks und Wechseln sind wir (vorbehaltlich einer mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung) nicht verpflichtet. – Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Ratenzahlungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Der Abzug von Skonto bedarf ebenfalls besonderer schriftlicher Vereinbarung.

### **§ 5 Kostenvoranschläge**

Wird im Auftrag des Kunden ein Kostenvoranschlag erstellt, können die damit im Zusammenhang entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden, unabhängig davon, ob ein nachfolgender Auftrag erteilt wird oder nicht. Die Berechnung dieser Kosten setzt jedoch voraus, dass mit dem Kunden ein separater (Werk-) Vertrag zur Erstellung eines Kostenvoranschlags abgeschlossen und dort die Kostenpflicht geregelt wurde.

### **§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- (1) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder mit unserer Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 7 Zeitpunkt der Leistungserbringung**

- (1) Wir können mit der Erbringung unserer Leistungen erst beginnen, wenn alle ggf. erforderlichen technischen (Vor-) Fragen geklärt sind. Des Weiteren setzt die rechtzeitige Leistungserbringung durch uns die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Ist kein bestimmtes Datum bzw. kein bestimmter Termin für die Leistungserbringung vereinbart worden, so werden dem Kunden die entsprechenden Termine rechtzeitig, d.h. mindestens ein Tag vorher, angekündigt.
- (3) Wurden von uns Fristen und Termine für die Leistungserbringung angegeben und sind diese zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, so verlängern sich diese für die Dauer der Verzögerung, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. – Für Fälle von „höherer Gewalt“ gelten die Bestimmungen in § 8.

- (4) Wir sind – sofern dies für den Kunden zumutbar ist – berechtigt, unsere Leistungen vorzeitig zu erbringen; dies gilt jedoch nur, sofern der Liefertermin als unverbindlich gekennzeichnet wurde.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

## **§ 8 Höhere Gewalt**

- (1) "Höhere Gewalt " im Sinne dieser Klausel meint das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, der eine Vertragspartei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit diese Partei nachweist, dass
  - a) ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, d.h. insbesondere nicht betrieblich bedingt ist,
  - b) das Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und
  - c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte vermieden oder überwunden werden können.
- (2) Wenn eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten, dessen sie sich zur Erfüllung der gesamten oder eines Teils der übernommen Verbindlichkeit bedient, so kann sich diese Vertragspartei nur insoweit auf höhere Gewalt im Sinne dieser Klausel berufen, als die Voraussetzungen von Abs. 1 sowohl für sie selbst als auch in der Person des Dritten erfüllt sind.
- (3) Bei den folgenden Ereignissen wird vermutet, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1a) und Abs. 1b) erfüllt sind:
  - a) Naturkatastrophen, wie Erdbeben, außergewöhnliche Überschwemmungen, Stürme und Vulkanausbrüche;
  - b) Seuchen, einschließlich Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist;
  - c) Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder terroristische Handlungen;
  - d) Explosionen, Brände, plötzliche Behinderungen der Infrastruktur oder plötzlicher Ausfall von Transportmitteln
  - e) staatliche Maßnahmen wie Gesetzesänderungen oder behördliche Anordnungen, deren Befolgung die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unmöglich macht;
  - f) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos und Boykottmaßnahmen;
  - g) Streik und Aussperrung bei einem Dritten; dies jedoch nur, sofern die vorbezeichneten Arbeitsk Kampfmaßnahmen von uns nicht verschuldet wurden.
- (4) Die von der höheren Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über die Gründe zu informieren, welche sie an der Leistungserbringung hindern. Die Informationspflicht umfasst hierbei auch das zu erwartende, zukünftige Ausmaß der Auswirkungen des Hinderungsgrundes sowie einen möglichen Wegfall der Behinderungen.
- (5) Liegt ein Fall höherer Gewalt entsprechend Abs. 1 dieser Klausel vor, sind die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Erfolgt die Information nach Abs. 4 nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Vertragspartei zugeht.

Für Schäden, die infolge der Nichterbringung oder Verspätung der ausgesetzten Leistung entstehen, haftet die von ihrer Vertragspflicht befreite Partei nicht. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um entstehende Schäden zu minimieren. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses nur vorübergehender Natur, so gelten die vorstehenden Rechtsfolgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistungserbringung durch die jeweils betroffene Partei behindert.

### **§ 9 Gewährleistung; Haftung für Mängel**

- (1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen/Abweichungen ergeben.
- (2) Für etwaige Mängel leisten wir Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (= Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Mängelansprüche im unternehmerischen Rechtsverkehr verjähren nach 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Bauwerke oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht. – Unabhängig davon, ob der Kunde Unternehmer oder Verbraucher ist, gelten für den Beginn der Verjährungsfrist die gesetzlichen Vorschriften; zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. – Vorstehende Regelungen gelten nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt; hierfür gilt § 11.
- (4) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht; unberührt hiervon bleiben etwaige Garantien, Gewährleistungs- und oder Beschaffenheitsvereinbarungen unseres Lieferanten bzw. des Herstellers. Hierdurch werden indes nicht wir, sondern ausschließlich der jeweilige Lieferant bzw. Hersteller verpflichtet.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde hat für eine ungehinderte Einbringung aller Waren und für einen ungehinderten Zugang zum jeweiligen Objekt, an dem unsere Leistungen zu erbringen sind, zu sorgen. Dies schließt insbesondere die kostenfreie Bereitstellung der hierfür erforderlichen Energie (insbesondere Strom) in der jeweils benötigten Menge mit ein.
- (2) Für die vor Ort beim Kunden zu erbringenden Leistungen ist ein Ansprechpartner für unser Personal zu benennen und zur Verfügung zu halten, der für alle zur Erledigung unseres Auftrags anstehenden Fragen zuständig, kompetent und bevollmächtigt ist.

### **§ 11 Haftung für Schäden**

- (1) Eine Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) sowie für sonstige Schäden, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzli-

chen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den typischerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (3) Ansprüche des Kunden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Tatsachen sowie unserer Schuldneigenschaft Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln ab Übergabe der Ware. Ansprüche des Kunden uns gegenüber verjähren jedoch unabhängig von der Kenntnis/grob fahrlässigen Unkenntnis des Kunden spätestens in fünf Jahren von ihrer Entstehung an. Die vorstehenden Verjährungsverkürzungen finden keine Anwendung auf Ansprüche des Kunden aufgrund von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aufgrund von sonstigen Schäden, die auf einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen beruhen. Hinsichtlich dieser Ansprüche verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- (4) Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen.
- (5) Eine etwaige Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleibt unberührt.

### **§ 12 Absicherung von Zahlungsansprüchen**

- (1) Hinsichtlich der uns zustehenden Zahlungsansprüche aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag steht uns ein Werkunternehmerpfandrecht (§ 647 BGB) an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu.
- (2) Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen, Austauschaggregaten, etc. bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor, sofern die von uns eingebauten Ersatzteile o.ä. nicht wesentliche Bestandteile der Hauptsache werden.
- (3) Darüber hinaus sind wir zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und Verwendungsersatzansprüchen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

### **§ 13 Verjährung eigener Ansprüche**

Unsere eigenen Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

### **§ 14 Vergabe an Dritte**

Im Rechtsverkehr mit Unternehmern sind wir auch ohne vorherige Zustimmung des Kunden berechtigt, den Auftrag oder Teile davon an Dritte weiterzugeben. In diesem Fall haften wir für den Dritten wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen.

## **§ 15 Form von Erklärungen**

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. – Ist der Kunde Verbraucher, so kann er sich unabhängig von dieser Rechtswahl auf die zwingenden Vorschriften des Rechts desjenigen Staates berufen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Zahlungs- und Erfüllungsort. Die gesetzlichen Regelungen über Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung in Abs. 3 etwas anderes ergibt. – Vorstehende Regelungen gelten jedoch nur im Rechtsverkehr mit Unternehmern.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (7) Von der Europäischen Kommission wird eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereitgestellt, abrufbar unter: [www.ec.europa.eu/consumer/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumer/odr/). – Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (8) Sollte eine der vorstehenden Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.